

Satzung
für die Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück
vom 07.03.2024

Ortsrecht	Satzung für die Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück	6.5.2
-----------	--	-------

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 04.03.2024 folgende Neufassung der Satzung für die Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück mit dem Sitz in Rheda-Wiedenbrück ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.



§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Ortsrecht	Satzung für die Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück	6.5.2
-----------	--	-------

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.

(2) Abweichend von Absatz 1 besteht der Verwaltungsrat in der laufenden Kommunalwahlperiode (vss. bis Herbst 2025) aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) 17 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) 9 Dienstkräften der Sparkasse.

(3) Abweichend von Absatz 1 besteht der Verwaltungsrat in der nachfolgenden Kommunalwahlperiode (vss. bis Herbst 2030) aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) 13 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) 7 Dienstkräften der Sparkasse.

(4) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(5) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen bis zu 2 Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil, die weder vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 4 Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

Ortsrecht	Satzung für die Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück	6.5.2
-----------	--	-------

§ 6

Vertretung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und der angrenzenden Kreise Herford, Osnabrück, Paderborn, Soest und Warendorf, der Städte Bielefeld und Oerlinghausen sowie der Gemeinde Augustdorf.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.Juli.2009 außer Kraft.